

tragsschließungsrecht der Mitgliedstaaten aus.<sup>142</sup> Aufgrund dieser Unterschiede zwischen EWGV und EGKSV wurde das Abkommen betreffend den Freihandel für Kohle und Stahl mit den Mitgliedstaaten der EGKS und jenes über den Freihandel für die übrigen Industrieprodukte mit der EWG geschlossen.

Normadressaten der primären Rechtsquellen sind die Schweiz, die Mitgliedstaaten der EWG<sup>143</sup> und der EGKS, das Fürstentum Liechtenstein<sup>144</sup>, die EWG als solche<sup>145</sup> sowie juristische und natürliche Personen des liechtensteinischen, schweizerischen und gemeinschaftlichen Rechts. Neben gewissen Bestimmungen der Ursprungsregeln richten sich besonders Art. 23 Abs. 1 und 2 AEWG und Art. 18 Abs. 1 und 2 AEGKS unmittelbar an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen<sup>146</sup> und schreiben ihnen vor, daß gewisse kartellistische Praktiken mit dem guten Funktionieren der Abkommen unvereinbar sind.<sup>147</sup> Es obliegt allerdings den Vertragsparteien, darüber zu wachen, daß diese Normen eingehalten werden. Sie haben nötigenfalls aufgrund ihrer eigenen internen Verfahren und in autonomer Weise für Abhilfe zu sorgen, wenn die Gegenpartei eine Verletzung der Wettbewerbsregeln nachweist. Befriedigen diese Maßnahmen die Gegenpartei nicht, so kann sie gemäß den in den Abkommen erwähnten Bestimmungen zu Schutzmaßnahmen greifen.<sup>148</sup> Juristische

<sup>142</sup> So können z. B. auf Vorschlag der Hohen Behörde durch *einstimmige* Beschlüsse des Rates Mindest- und Höchstsätze für Zölle im Verkehr mit dritten Ländern festgesetzt werden, ebenfalls unterliegt das System der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen der Kontrolle durch die Hohe Behörde, der auch Entwürfe von Handelsabkommen und ähnliche Abmachungen, die Kohle und Stahl zum Gegenstand haben, bekanntzugeben sind; vgl. Art. 72, 73 und 75 EGKSV.

<sup>143</sup> Gemäß der Auffassung des schweizerischen Bundesrates werden im Rahmen der Notstandsklausel neben der Gemeinschaft als solche auch die EG-Mitgliedstaaten berechtigt, gewisse Maßnahmen zu ergreifen; vgl. BBl II 1972, S. 700 sowie Abs. 3 lit. d AEWG.

<sup>144</sup> Vgl. 23.3.

<sup>145</sup> Es besteht heute kein Zweifel mehr darüber, daß internationale Organisationen selbständige Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sein können; vgl. u. a. Seidl-Hohenveldern (Anm. 141), S. 32. Ob internationale Organisationen die Völkerrechtspersönlichkeit erlangen, hängt vom Willen ihrer Gründer ab. Jede der drei Europäischen Gemeinschaften besitzt Völkerrechtspersönlichkeit; vgl. Art. 6 Abs. 1 EGKSV, Art. 210 EWGV und Art. 184 EAGV.

<sup>146</sup> Zu bedauern ist, daß in den Abkommen der in der Rechtslehre umstrittene und nicht genau festgelegte Begriff des «Unternehmens» verwendet wird. Darunter werden von den einen nur juristische Personen, von andern aber auch natürliche Personen verstanden; vgl. Riklin, Europäische Gemeinschaft (Anm. 55), S. 191 und die dort angegebene Literatur.

<sup>147</sup> In Anlehnung an die schweizerische Kartellgesetzgebung spricht man im AEWG und im AEGKS kein generelles Kartellverbot aus, sondern erklärt nur den effektiven oder beabsichtigten Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als mit dem guten Funktionieren der Abkommen unvereinbar.

<sup>148</sup> Vgl. BBl II 1972, S. 702.